

PREISREGELUNG ERSATZVERSORGUNG GEMÄß §36 ENWG FÜR NICHTHAUSHALTSKUNDEN MIT REGISTRIERENDER LEISTUNGSMESSUNG

Die Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG (NVV AG) und WestEnergie und Verkehr GmbH (west) bieten die Grund- und Ersatzversorgung zu den Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie zu den jeweils geltenden "Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV" an.

Das Entgelt für die in Niederspannung bereitgestellte, gelieferte und gemessene Energie wird gemäß nachstehenden Ziffern ermittelt.

1 Grundpreis

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis beträgt 1.350 €/Jahr.

2 Leistungspreis

Der Leistungspreis der Jahreshöchstleistung beträgt 17,00 €/kW.

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der während einer ¼-Stunde gemessenen Wirkleistung innerhalb eines Abrechnungsjahres. Die Jahreshöchstleistung in kW wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

3 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die elektrische Arbeit beträgt:

während der Hochtarifzeit (HT-Arbeitspreis): 15,00 Ct/kWh

während der Niedertarifzeit (NT-Arbeitspreis): 15,00 Ct/kWh

Diese Arbeitspreise setzen voraus, dass die Stromlieferung als eine Stromlieferung an einen Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gilt.

4 Tarifzeiten

Es gelten	im tariflichen Sommer (März bis September)	im tariflichen Winter (Oktober bis Februar)
als Hochtarifzeit (HT) die Stunden von	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr	06.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
als Niedertarifzeit (NT) die Stunden von	18.00 Uhr bis 07.00 Uhr	21.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

5 Netznutzungsentgelte, Blindstrom, Energiesteuern, Abgaben und Belastungen

Die Preise gemäß den Ziffern 2 bis 3 berücksichtigen die bei Vertragsabschluss veröffentlichten Entgelte für Netznutzung des zuständigen Verteilnetzbetreibers.

Blindstromkosten des Netzbetreibers werden dem Kunden weiterberechnet.

Soweit künftig weitere Energiesteuern oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige, sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebenden, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Entlastungen werden dem Vertragspartner angerechnet, der zuvor eine entsprechende Belastung zu tragen hatte.

6 KWK-Aufschlag

Das Entgelt für die Stromlieferung gemäß den vorstehenden Ziffern erhöht sich um einen KWK-Aufschlag zur Deckung der aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWK-G) in der jeweils gültigen Fassung resultierenden Mehrkosten.

Es gelten die jeweiligen vom Netzbetreiber veröffentlichten Werte für Mehrbelastungen gemäß dem KWK-G.

Entsprechend der vom Netzbetreiber veröffentlichten Werten hat die NVV AG/west bei Erhöhungen das Recht, bei Reduzierungen die Pflicht, die KWK-Aufschläge mit Wirkung zu dem vom Netzbetreiber veröffentlichten Zeitpunkt anzupassen.

7 EEG-Aufschlag

Es gilt der jeweilige vom Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichte Wert für den EEG-Aufschlag. Die NVV AG/west hat bei Erhöhungen das Recht, bei Reduzierungen die Pflicht, den EEG-Aufschlag mit Wirkung zu dem vom Netzbetreiber veröffentlichten Wirksamkeitszeitpunkt anzupassen.

8 Stromsteuer

Das Entgelt gemäß den vorstehenden Ziffern erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils im Liefer-/ Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 2,05 Ct/kWh); es sei denn, der Kunde weist nach, dass eine Stromsteuer auf die Lieferungen nicht oder teilweise nicht entsteht.

9 Mahnung, Inkasso und Wiederherstellung

Bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV wird für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 3,50 €, für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten 18,80 € berechnet.

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

10 Umsatzsteuer

Das Entgelt gemäß den vorstehenden Ziffern erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweils im Liefer-/ Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %).

11 Abrechnung

Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich vorläufig unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse in Rechnung gestellt. Abweichend hiervon ist die NVV AG/west berechtigt, auf das zu erwartende Jahresentgelt vom Kunden monatlich gleiche Abschlagszahlungen zu verlangen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen in der Jahresrechnung fällig werden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt auf das Ende des Abrechnungsjahres.